

# ***Kaiserin Agnes von Poitou (1043-1077): Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen ihrer Regentschaft***

von

**Eva-Maria Butz**

## **Einleitung**

Während des 10. und 11. Jahrhunderts erreichten Königinnen und Kaiserinnen im ottonischen und salischen Reich einen Einfluss wie nie zuvor.<sup>1</sup> Dies zeigt sich sowohl an der hohen Zahl der Interventionen in den Königsurkunden als auch in der Formel der *consors regni*, welche die Kaiserin eindeutig als Teilhaberin an der Herrschaft kennzeichnete.<sup>2</sup> Dennoch wurden Frauen nicht als dem König gleichberechtigte Herrscherinnen verstanden. Bereits im 9. Jahrhundert sah Agobard von Lyon in der Kaiserin die notwendige Helferin des Herrschers bei der Regierung und Lenkung von Hof und Reich.<sup>3</sup> Wipo, der Biograph Konrads II., wies Königin Gisela zu Beginn des 11. Jahrhunderts die Rolle einer *necessaria comes* zu, einer unentbehrlichen Gefährtin des Königs.<sup>4</sup> In dieser Funktion wurde ihr in erster Linie die Rolle der Ehefrau zugewiesen, in der sie sich als besonders wirksame Ratgeberin auszeichnen konnte. Die Königin hatte in der Vorstellung ihrer Zeitgenossen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an der Herrschaft mitzuwirken. Dennoch besaß sie keinen im rechtlichen Sinne verankerten Anspruch auf Herrschaft.

Die einzige Möglichkeit, als Frau die Regierungsgeschäfte zu übernehmen, bot sich nach dem Tod des Herrschers im Falle der Minderjährigkeit des Sohnes.<sup>5</sup> Im ottonischen und salischen Reich übten Frauen die Regentschaft aus, waren Reichsverweserinnen oder agierten als Statthalterinnen.<sup>6</sup> Allerdings gab es unterschiedliche Vorstellungen, wem die Vormundschaft zu übertragen sei: Dem nächsten männlichen Verwandten oder der Mutter. Die Vormundschaft selbst

---

<sup>1</sup> Thilo Vogelsang, *Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter: Studien zur „consors regni“ Formel*, Göttingen, „Musterschmidt“ Wissenschaftlicher Verlag, 1954; Franz-Reiner Erkens, Die Frau als Herrscherin in ottonisch-frühsalischer Zeit, in *Kaiserin Theophanu. Die Begegnung des Westens mit dem Osten*, Kongreßakten des 4. Symposiums des Mediävistenverbandes in Köln aus Anlaß des 1000. Todesjahres der Kaiserin Theophanu, ed. Odilo Engels, Sigmaringen, Jan Thorbecke Verlag, 1993, 245-259; Amalie Föbel, *Die Königin im mittelalterlichen Reich: Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume*, Stuttgart, Jan Thorbecke Verlag, 2000.

<sup>2</sup> Föbel, *Die Königin* (note 1) 375-376.

<sup>3</sup> Agobardi *archiepiscopi Lugdunensis Libri duo pro filiis et contra Iudith uxorem Ludovici Pii*, ed. Georg Waitz, in MGH SS 15, Stuttgart, Anton Hiersemann Verlag, 1992, Nachdruck der Ausgabe von 1887, 276, ... *quae ei posset adiutrix palatii et regni*; Erkens, Die Frau als Herrscherin (note 1) 246.

<sup>4</sup> [Gisela] *necessaria comes regem sequebatur*, *Wiponis Gesta Chuonradi II. imperatoris*, ed. Harry Breßlau, MGH SS rer. Germ. in usum scholarum, Hannover, Hahnsche Buchhandlung, <sup>3</sup>1915, 25-26.

<sup>5</sup> Erkens, Die Frau als Herrscherin (note 1) 253-256.

<sup>6</sup> Föbel, *Die Königin* (note 1) 317-372.

bot aber nicht die rechtliche Grundlage für die Übernahme der Regentschaft. Die durch den vorzeitigen Tod des Herrschers entstandene Krise konnte durchaus auch von anderen Fürsten zur Erringung der Königswürde genutzt werden. Im ostfränkischen Reich trat der Fall eines minderjährigen Herrschers erstmals im Jahr 983 ein, als Otto II. verstarb und Otto III. als Kleinkind den Thron bestieg. Kaiserin Theophanu setzte sich gegen Herzog Heinrich, den anerkannten *patronus legalis* Ottos III. durch und konnte die Herrschaft für die ottonische Dynastie sichern.<sup>7</sup>

Agnes von Poitou übernahm im Jahr 1056 die Regierung für ihren sechsjährigen Sohn Heinrich IV.<sup>8</sup> Ihre Regentschaft und ihre politischen Aktivitäten sind scheinbar voller Brüche und Gegensätze, auch im verfassungsrechtlichen Sinn. Bei der Übernahme ihrer Regierungstätigkeit wurde sie von den Fürsten in ihrer Stellung gefestigt, doch nach nur wenigen Jahren riss der Kölner Erzbischof die Herrschaft im Reich an sich. Ihr Grab fand Agnes nach tatkräftiger Diplomatie im Dienste des Papstes schließlich im Jahr 1077 an prominentester Stelle, in der Petronella-Rotunde im Petersdom in Rom. Die Beurteilung ihrer Persönlichkeit und ihrer politischen Leistungen waren in der Forschung geprägt vom Bild einer schwachen, unschlüssigen Frau.<sup>9</sup> Mechthild Black-Veldtrup konnte allerdings zeigen, dass Agnes nach dem Tod ihres Mannes eine eigenständige, erfolgreiche und einflussreiche Politik an der Spitze des Reiches betrieb. Im Folgenden erörtere ich am Beispiel von Kaiserin Agnes von Poitou die Frage, in welchem Verhältnis rechtliche Grundlagen und individuelle Ausgestaltung einer weiblichen Regentschaft 11. Jahrhundert standen.

### **Agnes an der Seite Heinrichs III.**

Agnes von Poitou stammte aus einer der mächtigsten Familie des mittelalterlichen Frankreichs und wurde kurz vor ihrer Hochzeit mit König Heinrich III. im November 1043 zur Königin gekrönt.<sup>10</sup> Obwohl sich in den einschlägigen Krönungsordines neben dem liturgischen

---

<sup>7</sup> *Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Übertragung (Thietmari Merseburgensis episcopi Chronicon)*, ed R. Holtzmann, MGH SS NS 9, München, Monumenta Germaniae Historica, 1992, Nachdruck der Ausgabe von 1935, 312; Ludger Körntgen, *Starke Frauen: Edgith – Adelheid – Theophanu*, in *Otto der Große: Magdeburg und Europa*, ed. Matthias Puhle, Band 1, Mainz, Philipp von Zabern, 2001, 119-132 mit weiteren Literaturangaben.

<sup>8</sup> Mechthild Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes (1043-1077): Quellenkritische Studien*, Köln, Böhlau, 1995.

<sup>9</sup> Dies resultiert aus den Forschungen von Marie-Luise Bulst-Thiele, *Kaiserin Agnes*, Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, 52, Leipzig-Berlin, Teubner Verlag, 1933.

<sup>10</sup> Gertrud Thoma, Kaiserin Agnes, in *Frauen des Mittelalters in Lebensbildern*, ed. Karl Schnith, Graz, Styria, 1997, 124-128; Föbel, *Die Königin* (note 1) 25; Franz-Reiner Erkens, *Fecit nuptias regio, ut decuit, apparatu: Hochzeitsfeste als Akte monarchischer Repräsentation in salischer Zeit*, in *Feste und Feiern im Mittelalter: Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes*, ed. Detlef Altenburg, Jörg Jarnut, Hans-Hugo Steinhoff, Sigmaringen, Jan Thorbecke Verlag, 1991, 401-421; Egon Boshof, *Die Salier*, Stuttgart, UTB, <sup>2</sup>1992; Stefan Weinfurter, *Herrschaft und Reich der Salier: Grundlinien einer Umbruchszeit*, Sigmaringen, Jan Thorbecke Verlag, <sup>3</sup>1992, 97-112.

Akt von Weihe, Salbung und Krönung kein Hinweis auf die Übergabe bestimmter Insignien findet, zeigt das Widmungsbild im Evangeliar von Goslar Agnes mit einem Lilienzepter. Die Aussage wird noch verstärkt durch die Bildüberschrift *per me regnantes vivant*, wodurch die Regierungsgewalt beiden, Heinrich und Agnes, zugeschrieben wird (Abbildung). Auch die Urkunden belegen die Beteiligung der Königin an der Regierungstätigkeit. Dies wird in den bereits erwähnten Interventionsformeln deutlich. In 45% aller Urkunden Heinrichs III. erscheint seine Gattin als Intervenientin, in den meisten davon ohne andere Intervenienten.<sup>11</sup> Die große Beteiligung der Königin an der Herrschaft, die sich an den Diplomen ablesen lässt, macht deutlich, dass Agnes eine feste Position in der Herrschaftsordnung hatte und ein eigenes politisches Gewicht besaß.

Die berühmte *consors regni*-Formel erscheint allerdings erst im Jahr 1048, zwei Jahre nach der gemeinsam Erhebung zum Kaiser respektive Kaiserin in Rom.<sup>12</sup> In der sich nun herauskristallisierenden Titulatur *nostra thori nostrique regni consors Agneta imperatrix augusta*<sup>13</sup> verbindet sich das consortium in der Ehe und in der Herrschaft miteinander. Die Bezeichnung als *consors regni* bedeutet allerdings keinen institutionell verankerten Rang, aus dem ein konkreter rechtlicher Anspruch auf die Herrschaft als Königin abgeleitet werden kann. Vielmehr ist die Herrschaftsteilhabe der Königin und Kaiserin an die Herrschaft ihres Mannes gebunden.<sup>14</sup>

Neben der Beteiligung an der Herrschaft wuchs der Königin die existentielle Aufgabe zu, durch die Geburt eines Thronfolgers die dynastische Kontinuität zu sichern. Agnes gebar sechs Kinder, davon vier Töchter. Heinrich IV., der 1050 geboren wurde, war der erste Sohn des Kaiserpaares.<sup>15</sup> Zur Sicherung seiner Herrschaft ließ sein Vater die Fürsten des Reiches am Weihnachtstag des Jahres 1050, noch vor der Taufe Heinrichs, einen Treueid schwören,<sup>16</sup> und bereits 1053/54 konnte er die Erhebung seines Sohnes zum Mitkönig erreichen.<sup>17</sup> Im Jahr 1054 wurde Heinrich IV. in Aachen gekrönt.<sup>18</sup> Durch die gefestigte Beteiligung seiner Gattin an der Herrschaft und die Sicherung der Nachfolge seines Sohnes hatte Heinrich III. alle Grundlagen

---

<sup>11</sup> Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 21; Föbel, *Die Königin* (note 1) 123-132; Tilman Struve, Die Interventionen Heinrichs IV. in den Diplomen seines Vaters: Instrumente der Herrschaftssicherung des salischen Hauses, in *Archiv für Diplomatik* 28, 1982, 190-222.

<sup>12</sup> Claudia Zey, Imperatrix, si venerit Romam...: Zu den Krönungen von Kaiserinnen im Mittelalter, in *Deutsches Archiv* 60, 2004, 28-30; Föbel, *Die Königin* (note 1) 61-64.

<sup>13</sup> Föbel, *Die Königin* (note 1) 61 Anm. 20 mit den entsprechenden Quellenbelegen.

<sup>14</sup> Erkens, Die Frau als Herrscherin (note 1) 249.

<sup>15</sup> Gerold Meyer von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Band 1, Neudruck der 1. Auflage 1890, Berlin, Duncker & Humblot, 1964, 4.

<sup>16</sup> Regesta Imperii III. Salisches Haus: 1024-1125, Zweiter Teil: 1056-1125, Dritte Abteilung: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050) – 1106, ed. Tilman Struve, Köln, Böhlau Verlag, 1984, nr 2.

<sup>17</sup> Regesta Imperii (note 16) nr 13.

<sup>18</sup> Regesta Imperii (note 16) nr 18.

geschaffen, die Herrschaft in den Händen der salischen Familie zu sichern.<sup>19</sup> Der frühe Tod des Herrschers im Jahr 1056 und die Unmündigkeit des designierten Nachfolgers bargen die Gefahr einer Reichskrise in sich.<sup>20</sup> Doch die Vorkehrungen Heinrichs III. machten sich im Jahr 1056 bezahlt.

### Die Übernahme der Vormundschaftsregierung

Mit dem Tod Heinrichs III. Anfang Oktober 1056 war sein Sohn Heinrich IV. thronberechtigt. Trotz aller Maßnahmen, die Heinrich bereits getroffen hatte – Wahl und Krönung zum Mitkönig – ließ er den tatsächlichen Übergang des Königtums auf Heinrich IV. wiederum von den Fürsten im Reich billigen. Kurz vor seinem Tod bestätigten in Bodfeld bei Quedlinburg zahlreiche weltliche und geistliche Fürsten durch eine wiederholte Wahl die Thronfolge Heinrichs. Dann vertraute der Kaiser seinen Sohn Papst Viktor II., dem vormaligen Bischof von Eichstätt, an.<sup>21</sup> Dieser sorgte dafür, dass Heinrich wenige Wochen später in Aachen nochmals zum König erhoben und von den Fürsten anerkannt wurde. Vermutlich erreichte er auch einen Treueid der Reichsfürsten gegenüber Agnes, den später Papst Gregor VII. in einem Brief an die Fürsten im Reich anspricht.<sup>22</sup> Demnach hatten diese der Kaiserin das Designationsrecht bei einer möglichen Thronvakanz eingeräumt.<sup>23</sup> Ebenfalls wird überliefert, dass sich noch im Herbst 1056 die lothringischen Fürsten versammelten, um die Situation im Reich zu erörtern und der Kaiserin Agnes die Unterstützung ihrer Regentschaft zusagten.<sup>24</sup> Bruno von Magdeburg überliefert sogar, dass Agnes die Leitung des Reiches auf Befehl der Fürsten übernommen habe.<sup>25</sup> Als der Papst im Frühjahr 1057 nach Rom zurückkehrte, ging die Regentschaft problemlos auf Agnes über. Doch auf welchen rechtlichen Verhältnissen und Ansprüchen gründete die Regierungstätigkeit der Kaiserin im Reich?

---

<sup>19</sup> Föbel, *Die Königin* (note 1) 332.

<sup>20</sup> Egon Boshof, Das Reich in der Krise: Überlegungen zum Herrschaftsausgang Heinrichs III., in *Historische Zeitschrift* 228, 1979, 265-287.

<sup>21</sup> Regesta Imperii (note 16) nr 72, 82; Ulrich Reuling, *Die Kur in Deutschland und Frankreich: Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 64, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1979, 131-133.

<sup>22</sup> Die Rolle Papst Viktors diskutiert Tilman Struve, Regesta Imperii (note 16) nr 75, 25.

<sup>23</sup> *De iuramento autem, quod factum est karissime filie nostre Agneti imperatrici auguste, si filius eius ex hac vita ante ipsam migraret, non est opus adhuc dubitare*, *Das Register Gregors VII.*, MGH Epp. sel. 2, Teil 1, ed. Erich Casper, München, Monumenta Germaniae Historica, 1990, Nachdruck der Ausgabe von 1920, 299; Wilhelm Berges, Gregor VII. und das deutsche Designationsrecht, in *Studi Gregoriani* 2, 1947, 189-209.

<sup>24</sup> Meyer von Knonau, *Jahrbücher* (note 15) Band 1, 17; Regesta Imperii (note 16) nr 80 mit weiteren Belegen.

<sup>25</sup> *Brunos Buch vom Sachsenkrieg*, ed. Hans-Eberhard Lohmann, MGH Dt. MA 2, Stuttgart, Anton Hiersemann Verlag, 1980, Nachdruck der Ausgabe von 1937, 13. Vergleiche die Ausführungen bei Struve, Regesta Imperii (note 16) 25; Hans Fricke, *Reichsvikare, Reichsregenten und Reichsstatthalter des deutschen Mittelalters: Ein Kapitel aus der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Deutschen Reiches vom 10. bis zum 14. Jahrhundert*, Göttingen, ms. Diss. phil., 1949, 52.

Weder als gekrönte Kaiserin und Königin noch als Witwe des Kaisers und Königs hatte Agnes Anspruch auf die Ausübung der Herrschaft. Auch ihre Funktion als *consors regni* bot keine rechtliche Grundlage für die Übernahme der Regierungsgeschäfte. Aufgrund des adligen Hausrechts konnte sie während der Minderjährigkeit ihres Sohnes die Geschäfte bezüglich ihres Hausgutes führen. Die unabdingbare rechtliche Grundlage ihrer Herrschaft wurde nicht nur durch die einheitliche Unterstützung der lothringischen Großen gelegt, sondern in viel stärkeren Maß durch den Eid der Fürsten: Diese erkannten Agnes nicht nur als stellvertretende Regentin an, sondern standen ihr mit Konsens aller Großen weitreichende Kompetenzen hinsichtlich des Königtums und der Regierung zu. Wollte man die Vormundschaft als dynastisch begründet sehen, kam mit dem Fürsteneid und der ausdrücklichen Zustimmung zu ihrer Vormundschaft eine „verfassungsrechtliche“ Komponente hinzu.<sup>26</sup> Erst damit war Agnes' zeitlich begrenzte Herrschaft reichsrechtlich verankert. Auf dieser Basis gingen die Regierungsgeschäfte ohne Probleme in die Hände der Königswitwe über. Lampert von Hersfeld berichtet darüber in seinen Annalen: „Die oberste Gewalt und die Verwaltung aller notwendigen Regierungsgeschäfte verblieb jedoch bei der Kaiserin, die die Sicherheit des gefährdeten Reichs mit solcher Geschicklichkeit aufrecht erhielt, dass die tiefgreifende Veränderung der Lage keinerlei Unruhe und keinerlei Anfechtungen hervorrief.“<sup>27</sup>

De iure regierte der minderjährige Heinrich IV. selbst. Die Urkunden wurden in seinem Namen ausgestellt und von ihm unterfertigt. Auch in den erzählenden Quellen ist es der kleine Heinrich, der Herzogtümer ausgibt oder Bischöfe investiert.<sup>28</sup> Lediglich die bekannten Interventionsformeln in den Diplomen zeigen, dass Agnes die Regierungsgeschäfte führte.<sup>29</sup> In ihnen wird sie allerdings nicht mehr als *consors* bezeichnet, sondern als *mater nostra*, *genetrix noster* und *imperatrix augusta* tituliert. Darüber hinaus allerdings nahm Agnes weitere zentrale Herrschaftsrechte wahr, wie Gerichtsvorsitz und militärischen Oberbefehl.<sup>30</sup> In der Funktion als

---

<sup>26</sup> Regesta Imperii (note 16) nr 75 mit weiteren Belegen; Boshof, *Salier* (note 10) 167 -168; Thilo Offergeld, *Reges pueri: Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter*, MGH Schriften, 50, Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 2001, 789 Anm. 13, bezweifelt, dass die privatrechtliche Vormundschaft der Ausgangspunkt von Agnes Regentschaft war. Er weist generell die Vorstellung von einer privatrechtlich basierten Vormundschaft der Mutter über den König auf Grundlage des Hausrechts zurück.

<sup>27</sup> *Summa tamen rerum et omnium quibus facto opus erat administratio penes imperatricem remansit quae tanta arte periclitantis rei publicae statum tutata est, ut nihil in ea tumultus, nihil simultatis tantae rei novitas generaret*, Lamperti Annales, in *Lamperti monachi Hersfeldensis Opera*, ed. Oswald Holder-Egger, Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 1984, Nachdruck der Ausgabe von 1895, 69.

<sup>28</sup> Offergeld, *Reges pueri* (note 26) 786-787, 825-828.

<sup>29</sup> Synopsis Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 84-91.

<sup>30</sup> Föbel, *Die Königin* (note 1) 154-155, 334.

stellvertretende Regentin ihres Sohnes blieb die Herrschaft der Königin und Kaiserin wiederum nur in der rechtlichen Stellung ihres Sohnes verankert.<sup>31</sup>

### **Herrschaftsverlust durch die Entführung Heinrichs IV. – Die Wende 1061/62**

So positiv sich Lampert von Hersfeld über die Akzeptanz der Regierung der Kaiserin geäußert hat, so deutlich fällt nur wenige Jahre später die Kritik der Fürsten an ihrem Führungsstil aus: Sie warfen der Kaiserin vor, sie bediene sich bei ihrer Regierung in erster Linie des Rates des Bischofs Heinrich von Augsburg. Es entstand das Gerücht, dass die Witwe mit dem Augsburger Bischof ein unsittliches Verhältnis habe. Die übrigen Fürsten sahen sich von ihrer beratenden Funktion, auf die sie Anspruch erhoben, ausgeschlossen.<sup>32</sup> So entstand eine Verschwörung mit dem Ziel, Heinrich der Obhut seiner Mutter zu entziehen und selbst an die Herrschaft zu gelangen. Anfang April des Jahres 1062 wurde der junge König aus der Pfalz Kaiserswerth entführt. Die Einzelheiten der in der Forschung oft als „Staatsstreich“ bezeichneten Entführung sind ebenfalls bei Lampert überliefert.<sup>33</sup> Erzbischof Anno und seine Verschwörer fuhren mit einem prächtigen Schiff nach Kaiserswerth, eine Insel in der Nähe von Köln, wo sich der König und seine Mutter aufhielten. Sie lockten den zwölfjährigen Heinrich auf das Schiff und brachten ihn nach Köln, wo er in der Obhut Annos verblieb. Ebenso nahmen sie die Reichsinsignien an sich.<sup>34</sup> Agnes leitete keine Maßnahmen gegen die Entführung ein, sondern zog sich auf ihre Güter zurück und entschied, so Lampert, künftig ihr Leben ohne politische Betätigung zu verbringen. Und nicht lange danach entschloss sie sich, der Welt zu entsagen.<sup>35</sup> 1065 schließlich siedelte die Kaiserin nach Rom über und stellte sich in den Dienst des Papstes, um die Kirchenreform zu unterstützen.

Die Untersuchungen von Mechthild Black-Veldtrup haben bewiesen, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen der Entführung Heinrichs und der Weltentsagung seiner Mutter gegeben hat.<sup>36</sup> Vielmehr hat sie im Jahr 1061 aus einer Fehlentscheidung in der Papstpolitik, durch die sie ein Schisma herbeigeführt hatte, persönliche Konsequenzen gezogen.<sup>37</sup> Sie nahm im Oktober 1061, also bereits mehrere Monate vor den Ereignissen von Kaiserswerth, den Schleier

---

<sup>31</sup> Erkens, *Die Frau als Herrscherin* (note 1) 256.

<sup>32</sup> *Regesta Imperii* (note 16) nr 238; Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 351-360.

<sup>33</sup> Lampert (note 27) 80-81.

<sup>34</sup> Zu Heinrich IV. vergleiche Monika Suchan, *Königsherrschaft im Streit: Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit*, Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 42, Stuttgart, Anton Hiersemann Verlag, 1997; Ian S. Robinson, *Henry IV of Germany 1056-1106*, Cambridge 1999; Tilman Struve, Heinrich IV.: Die Behauptung einer Persönlichkeit im Zeichen der Krise, in *Frühmittelalterliche Studien* 21, 1987, 318-345; Offergeld, *Reges pueri* (note 26) 785-797.

<sup>35</sup> Lampert (note 27), 81.

<sup>36</sup> Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) Kapitel 6, Rückzug oder Scheitern? Die Bedeutung des Schismas für Schleiernahme, Kaiserswerth und Rom, 346-385.

<sup>37</sup> Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 373-375.

und ließ eine Witwenweihe vornehmen. Damit wählte sie ein gottgeweihtes Leben, dass sie aber nicht in einem Kloster, sondern in der Welt realisieren wollte. Sie zog sich von der Regierung zurück, so ein Annalist, und widmete sich ganz dem Dienst für Gott.<sup>38</sup> Die praktische Regierungsführung überließ sie nun wohl ihrem engsten Berater, Bischof Heinrich von Augsburg.<sup>39</sup> Die Tatsache, dass sich Agnes nach 1061 vor allen anderen Dingen – und auch mit kriegerischen Mitteln – um die Restitution von Kirchengütern bemühte, und außer dem Augsburger Bischof keine weiteren Fürsten an der Regierungsführung beteiligte, hatte den Zorn einiger Reichsfürsten erregt.

Doch trotz der Kritik an dem Verhalten der Kaiserin 1061/1062 stieß die Entführung Heinrichs IV. nicht auf ungeteilte Zustimmung. Viele erhoben den Vorwurf, Anno habe aus eigenem Machtstreben und nicht zum Wohle des Reiches gehandelt. Mit seiner Tat habe er die königliche Majestät verletzt und sie ihrer Selbstbestimmung beraubt.<sup>40</sup> Zur Beschwichtigung der Vorwürfe bot der Kölner Erzbischof an, dass jeder Bischof, in dessen Diözese der König sich jeweils aufhalte, für diese Zeit die Regierung übernehmen sollte.<sup>41</sup>

Davon abgesehen, dass eine solche Regierungsführung praktisch nicht umsetzbar war, zeigt sie doch, dass die geistlichen Fürsten im Reich ihre Herrschaft alleine auf die Person Heinrichs gründeten. Die Regierung des Reiches war untrennbar an die Person des minderjährigen Königs gebunden. Mit der Entführung Heinrichs hatte sich Erzbischof Anno zum Regenten des Reiches aufgeworfen, ohne dass ihm eine Fürstenversammlung die Aufgabe der Regierungsführung übertragen hatte. Der Kaiserin hingegen war durch die Entführung ihres Sohnes auch die Regentschaft entzogen worden.

Die deutliche Kritik, die an Annos Verhalten geübt wurde, belegt, dass die Kaiserswerther Tat durchaus als Staatsstreich angesehen wurde. Vermutlich hätte Agnes durchaus einige Unterstützung gefunden, wenn sie sich gegen Anno mit kriegerischen Mitteln hätte wenden wollen. Doch mehrere Dinge dürften sie von solchen Plänen abgehalten haben. Das Angebot Annos, die Bischöfe an der Herrschaft beteiligen zu wollen, zeigt, dass die kirchlichen Fürsten ein Mitspracherecht forderten, das ihnen Agnes, mit Ausnahme von Bischof Heinrich von Augsburg, nicht gewährt hatte. Eine gewaltsame Auseinandersetzung um die Macht im Reich hätte einen Krieg ausgelöst. Ein großes Verdienst der Kaiserin aber war, das Reich nach den Spannungen in

---

<sup>38</sup> Bulst-Thiele, *Kaiserin Agnes* (note 9) 78; Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 376.

<sup>39</sup> Black-Veldtrup versucht zu zeigen, dass Bischof Heinrich von Augsburg nach 1061 die Position eines Subregenten innehatte. Gegen diese These Gertrud Thoma, in *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 59, 1996, 623-625; Föbel, *Die Königin* (note 1) 336-337; Offergeld, *Reges pueri* (note 26) 789, note 11.

<sup>40</sup> Lampert (note 27) 81, 88, 100; Offergeld, *Reges pueri* (note 27) 791, note 19.

<sup>41</sup> Lampert (note 27) 80.

den letzten Regierungsjahren Heinrichs III. befriedet zu haben.<sup>42</sup> Als weiterer Grund kann angeführt werden, dass Agnes seit 1061 das Leben einer Religiosa führen wollte, soweit ihr das ihre Regierungsverantwortung erlaubte. Ohne die Regentschaft konnte sie sich diesem ohne weitere Bürden widmen. Und schließlich war ihr Sohn 1062 bereits 12 Jahre alt und nur noch wenige Jahre von seiner Volljährigkeit entfernt.

Anno von Köln hatte in Kaiserswerth durchaus umsichtig gehandelt. Er hatte sich nicht nur der Person des minderjährigen Königs bemächtigt, sondern auch die Reichsinsignien an sich genommen.<sup>43</sup> Damit waren Agnes vorerst alle Grundlagen für die Beteiligung an der Macht entzogen. Der Besitz der Reichsinsignien hätte der Kaiserin durchaus weiterhin Einfluss auf eine Königserhebung und die Politik gesichert. Mit dem Diebstahl der Reichsinsignien hielt Anno nun die gesamte Macht in Händen.

### **Königliche und kaiserliche Autorität nach 1062**

Agnes blieb jedoch auch nach ihrem erzwungenen Rückzug vom königlichen Hof politisch aktiv. Dies scheint angesichts der Überlieferung Lamperts überraschend. Der Annalist allerdings berichtet die Ereignisse nicht in der richtigen chronologischen Abfolge.<sup>44</sup> Nach nur wenigen Wochen erscheint Agnes wieder auf der politischen Bühne, um die Restitution von Kirchengütern weiter voranzutreiben. Bereits seit einigen Jahren lag sie im Streit mit dem Bamberger Bischof Gunther wegen eines Klosters, das sie unterstützte.<sup>45</sup> 1062 führte sie diese Fehde weiter. Der Bischof gehörte zur Partei Annos, und Gunther bat den Erzbischof, in diesem Konflikt zu vermitteln. Der Hof begab sich im Herbst 1062 an ihren Aufenthaltsort nach Regensburg, wo eine vorläufige Beilegung des Streits zwischen ihr und Gunther erreicht wurde.<sup>46</sup> Bei dieser Gelegenheit erhielt Agnes die Bestätigung einer Schenkung an die bischöfliche Kirche in Worms durch ihren Sohn.<sup>47</sup> Ihren Streit mit dem Bamberger Bischof führte sie aber auch im nächsten Jahr weiter.

---

<sup>42</sup> Weinfurter, *Herrschaft* (note 10) 95-96.

<sup>43</sup> Percy Ernst Schramm, Florentine Mütherich, *Denkmale der deutschen Könige und Kaiser: Ein Beitrag zur Herrschergeschichte 1*, Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München 2, München, Prestel, 1962, 170, 175.

<sup>44</sup> Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 367.

<sup>45</sup> Überliefert durch die Briefe Bischof Gunters von Bamberg und des Bamberger Domkapitels, *Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV.*, ed. Carl Erdmann, Norbert Fickermann, MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit, München, Monumenta Germaniae Historica, 1977, Nachdruck der Ausgabe von 1950, 203-204, 118-119, 210; Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 28-32.

<sup>46</sup> Briefsammlungen (note 45) 118-119.

<sup>47</sup> D H IV 95, 1062 November 26; Regesta Imperii (note 16) nr 271.



Im Jahr 1064 schließlich kehrte Agnes an den Hof zurück.<sup>48</sup> Den Auslöser für diesen Schritt gab wohl das verstärkte Drängen Bischofs Adalbert von Hamburg-Bremen, an der Regentschaft beteiligt zu werden. Während einer Reise Annos von Köln Mitte des Jahres nach Italien brachte sich Adalbert in die Stellung eines Mitregenten.<sup>49</sup> Zwischen Adalbert und Agnes herrschte bereits seit mehreren Jahren ein tiefer Gegensatz. Aus den Briefen des Bamberger Domscholasters Meinhard, der zu den Gegnern der Kaiserin zählte, ist bekannt, dass im Jahr 1064 zwei Hoftage angesetzt worden waren, um die Beteiligung der Regentin an den Regierungsgeschäften zu klären.<sup>50</sup> Beide wurden jedoch abgesagt. Schließlich hat sich Agnes, aufgrund ihrer *profana sacramenta*, dafür entschieden, beratend an der Regierung mitzuwirken.<sup>51</sup>

Die Rückkehr von Agnes an den Hof und die Unsicherheiten, welche Position ihr innerhalb der Regierung zustand, zeigt, dass sie nicht völlig machtlos und ohne Einfluss geblieben war. Offenbar erkannte man ihre Autorität und ihren Anspruch auf Beteiligung an der Herrschaft an.<sup>52</sup> Eine Fürstenversammlung hätte ihr unter Umständen sogar den alleinigen Anspruch auf die Regentschaft zugesprochen. Ihr rechtlich begründeter Anspruch auf die Reichsregierung stand in direktem Gegensatz zur politischen Realität, in der Anno und Adalbert die Regentschaft ausübten. Die Briefe Meinhards und die abgesagten Hoftage weisen allerdings eindeutig darauf hin, dass die beiden bischöflichen Regenten ihr eine Teilhabe an der Herrschaft nicht verweigern konnten. Offensichtlich verhinderte Agnes selbst einen Konflikt mit ihrer Entscheidung, die Regierungsgeschäfte lediglich beratend zu begleiten. Somit konnte sie zugleich ihren eigenen Ansprüchen als geweihte Witwe genügen.

Von ihrem großen Einfluss auf die Reichsregierung schließlich zeugt, dass sie wohl gegen den Willen Annos die Schwertleite und Mündigkeitserklärung Heinrichs IV. durchsetzte. Der Kölner Erzbischof wollte sie zum eigenen Macherhalt möglichst lange hinauszögern,<sup>53</sup> denn mit der Schwertleite galt der König als volljährig.<sup>54</sup> Während der Zeremonie verhinderte Agnes einen Anschlag ihres Sohnes auf Anno. Als dieser dem jungen König das Schwert umgürtete, zog

---

<sup>48</sup> Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 32.

<sup>49</sup> Regesta Imperii (note 16) nr 336.

<sup>50</sup> Briefsammlungen (note 45) 218.

<sup>51</sup> ... *non ut summam rerum quomodo prius administret – nam hoc nescio que profana sacramenta impediunt – veruntamen ut omnia rerum ipsius et consilio transigantur*, Briefsammlungen (note 45) 218

<sup>52</sup> Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 366, Tilman Struve, Die Romreise der Kaiserin Agnes, in *Historisches Jahrbuch* 105, 1985, 1-29.

<sup>53</sup> Kurt-Ulrich Jäschke, *Notwendige Gefährtinnen: Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts*, Saarbrücken-Scheidt, Dadder, 1991, 133; Regesta Imperii (note 16) nr 360.

<sup>54</sup> Offergeld, *Reges pueri* (note 26) 787 Anm. 8, betont, dass Heinrich auch nach der Schwertleite weit davon entfernt war, sich von seinen Vormündern zu emanzipieren.

Heinrich und richtete die Waffe auf den Erzbischof.<sup>55</sup> Nur das Eingreifen der Kaiserin rettete dessen Leben. Zwei Monate, nachdem ihr Sohn als volljährig erklärt worden war, zog sich Agnes vollständig aus der Regierung zurück, um nach Rom zu gehen und sich in den Dienst der Kirche zu stellen. Durch ihre kaiserliche Autorität konnte sie bis zu ihrem Tod im Jahr 1077 auf höchster politischer Ebene weiter wirken. So vermittelte sie beispielsweise 1072 zwischen ihrem Sohn und ihrem Schwiegersohn Rudolf von Rheinfelden auf dem Hoftag zu Worms.<sup>56</sup> In den Wirren des Investiturstreits bezog sie dabei als Verfechterin der Kirchenreform auch Stellung gegen ihren Sohn Heinrich IV. Ihr Grab fand sie im Petersdom in Rom.<sup>57</sup>

### **Zusammenfassung**

Das mittelalterliche deutsche Reich kennt vor der Goldenen Bulle von 1356 keine rechtlich verbindlichen Grundlagen zu Königswahl und Herrschaft. Königsherrschaft stützte sich auf dynastische Ansprüche und auf die Zustimmung der Großen im Reich. Zusätzlich wurde der König durch Salbung, Krönung und Weihe kirchlich legitimiert. Auch die Stellung der Königin war nicht rechtlich fixiert und somit den wechselnden Anschauungen der Zeit unterworfen.

Unzweifelhaft hatten die Königinnen der ottonischen und salischen Dynastien eine Reihe von Möglichkeiten an der Herrschaft zu partizipieren, wobei ihre persönlichen Anlagen von großer Bedeutung gewesen sein dürften. Die Regentschaft der Agnes von Poitou basierte auf mehreren Grundlagen. Als Mutter nahm sie ihr dynastisches Recht wahr, die Geschäfte des salischen Hauses in Vertretung ihres Sohnes zu leiten. Durch die konsensuale Zustimmung der Fürsten wurde ihr diese Aufgabe auch in einem „reichsrechtlichen“ Sinne übergeben. Allerdings gab es keine scharfe Trennung zwischen diesen beiden Bereichen. Hinzu kommt eine Grauzone von kaiserlicher Autorität und Persönlichkeit. Alle diese Faktoren bestimmten das Ausmaß ihres herrscherlichen Einflusses. Inwieweit die Übertragung der Herrschaft durch die Fürsten 1056, ihre Funktion als Mutter des Königs oder die kaiserliche Autorität die Rückkehr an den Hof im Jahr 1064 ermöglicht haben, kann nicht im Einzelnen gewichtet werden. Dass die kaiserliche Autorität der Agnes von Poitou auch nach der Mündigkeit ihres Sohnes im Reich anerkannt wurde, lässt erahnen, welchen großen Anteil ihre Persönlichkeit an der Sicherung der Herrschaft für die salische Dynastie hatte.

---

<sup>55</sup> Lampert (note 27) 93.

<sup>56</sup> Lampert (note 27) 137-138; Jürgen Vogel, Rudolf von Rheinfelden, die Fürstenopposition gegen Heinrich IV. im Jahr 1072 und die Reform des Klosters St. Blasien, in *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 132, 1982, 1-30.

<sup>57</sup> Zu Agnes Wirken in Italien siehe Black-Veldtrup, *Kaiserin Agnes* (note 8) 37-61, 336-345, 376-380; Struve, *Romreise* (note 52) 1-29.

*Abbildung*

Goslar Gospelbook, fol 3v. Uppsala, Universitets Biblioteket, Cod. C 93 (Codex Caesareus). Illustration aus *Das Reich der Salier 1024-1125. Katalog zur Ausstellung des Landes Rheinland-Pfalz, Sigmaringen 1992*, 252.